



GEMEINDEAMT UNTERTILLIACH

9943 Untertilliach 62a

Bezirk Lienz

Telefon 0 48 47 / 51 50

Telefax 0 48 47 / 51 50-31

gde.untertilliach@lesachtalonline.at

www.untertilliach.at

Untertilliach, am 10.08.2026

Zahl: 640/2026-12

Betreff: Lienharter Peter, Dorf 45, 9942 Obertilliach;
Holznutzung – Gemeindeweg Binderplatz, Gp. 1658/4 KG Untertilliach und
öffentlicher Interessentenweg Raabtal – Bereich Sportplatzhütte bis ca. 350 m
taleinwärts

Verordnung

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 a, 90 und 94 d StVO erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Untertilliach
aus Anlass der mit Bescheid vom 10.08.2026 Zl. 640/2026-11, bewilligten Arbeiten

- **Bewilligung zur Durchführung von einer Holznutzung neben und auf dem Gemeindeweg Binderplatz, Gp. 1658/4 KG Untertilliach, und dem öffentlichen Interessentenweg Raabtal, Bereich Sportplatzhütte bis ca. 350 m taleinwärts, laut der einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Planunterlage,**
- **Sperre des Gemeindeweges Binderplatz, Gp. 168/4 KG Untertilliach und des öffentlichen Interessentenweg Raabtal, Bereich Sportplatzhütte bis ca. 350 m taleinwärts für den Zeitraum von Dienstag, den 11.08.2026 bis Dienstag, den 18.08.2026, von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr.**

folgende **VERKEHRSREGELUNG**:

1. Gemäß § 50 Ziff. 9 StVO „Baustelle“
2. Gemäß § 52 lit. a Ziff. 1 StVO „Fahrverbot in beiden Richtungen“
3. Die oa. Verkehrszeichen sind vom verantwortlichen Bauführer im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion anzubringen und während der Dauer der Bauarbeiten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
4. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der für die oben angeführte Verkehrsregelung erforderlichen Verbots- und Vorschriftszeichen sowie Hinweiszeichen ist vom verantwortlichen Bauführer oder seinen Organen in einem **AKTENVERMERK** (§ 16 AVG 1950) festzuhalten

Der Bürgermeister:

(Lanzinger Manfred)

Angeschlagen am: 10.08.2026
Abzunehmen am:
Abgenommen am:

